

## **Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

**vom 27.8. 2002<sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S.114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.8. 2002 folgende Satzung erlassen:

### **Abwasserbeseitigungssatzung (AbS)**

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 31.08.2002 im Darmstädter Echo, in Kraft getreten am 01.09.2002, berichtigt im Darmstädter Echo vom 05.09.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 21.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014.

**Inhalt:**

## I. Allgemeines

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabepflicht
- § 3 Begriffsbestimmungen

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausschluss und Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzungsbeschränkungen

## III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 7 Anschlusskanäle
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 a Zuleitungskanäle
- § 9 Abscheideanlagen

## IV. Einleitungsgenehmigung und Einleitungsüberwachung

- § 10 Einleitungsgenehmigung
- § 11 Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers
- § 12 Anzeigepflicht

## V. Schlussbestimmungen

- § 13 Personenmehrheiten
- § 14 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen
- § 15 Haftung
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 *Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung***

- (1) Die Stadt stellt zur Beseitigung des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers öffentliche Abwasseranlagen bereit. Sie stellt die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicher und beseitigt deren Schlamm und Abwasser.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

### **§ 2 *Abgabepflicht***

Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge, Benutzungsgebühren (einschließlich Abwasserabgabe), Verwaltungs- und Untersuchungsgebühren sowie Abwälzungs- und Erstattungsansprüche nach Maßgabe einer gesonderten Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung sowie Verwaltungskostensatzung.

### **§ 3 *Begriffsbestimmungen***

#### **1. Abwasser:**

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser (Fremdwasser). Als Abwasser (Schmutzwasser) gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten wässrigen Flüssigkeiten.

#### **1.1 Häusliches Abwasser:**

Häusliches Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Abwasser vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeiten in Haushalten.

#### **1.2 Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser:**

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen im Einflussbereich starker Emissionsquellen (z. B. nicht überdachte Verkehrs-, Lager- und Umschlagsplätze für wassergefährdende Stoffe) abfließende und gesammelte Wasser.

## 2. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Satzung gehören:

- a) das gesamte öffentliche, städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Abwasserkanäle, Transportkanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Versickerungsanlagen, Teiche sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Flächen, sofern die Stadt sie betreibt,
- b) Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie Betriebshöfe,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

## 3. Mischsystem:

Beim Mischsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

## 4. Modifiziertes Mischsystem:

Beim modifizierten Mischsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes (behandlungsbedürftiges) Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. Nicht schädlich verunreinigtes (nicht behandlungsbedürftiges) Niederschlagswasser kann unmittelbar vor Ort versickert, verrieselt oder in offenen Gräben oder Rohren in einen Vorfluter abgeleitet werden.

## 5. Trennsystem:

Beim Trennsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

## 6. Modifiziertes Trennsystem:

Beim modifizierten Trennsystem im Sinne dieser Satzung wird nicht schädlich verunreinigtes (nicht behandlungsbedürftiges) Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickert oder verrieselt oder in offenen Gräben oder Rohren in einen Vorfluter geleitet. Schädlich verunreinigtes (behandlungsbedürftiges) Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal einer Behandlung zugeführt. Schmutzwasser wird in einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

## 7. Anschlusskanal:

Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal von der Grenze zwischen öffentlichem Grundstück und zu entsorgendem Grundstück zum öffentlichen Abwasserkanal. Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.

Bei oberirdischer Niederschlagswasserableitung gelten auch Vorrichtungen zur offenen Ableitung wie z. B. Rinnen als Anschlusskanäle.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Versickerung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenentnahmeschächte, Prüf- und Reinigungsschächte, Prüf- und Reinigungsöffnungen, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken, Zisternen sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen).

8 a). Zuleitungskanäle

Zuleitungskanäle sind Anschlusskanäle und Grundleitungen.

9. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

10. Einleitende und Einleitung:

Einleitende im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

11. Abwasserteilstrom:

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

12. Anschlusspflichtige:

Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentum, Teileigentum oder Erbbaurechte an Grundstücken besitzen oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

13. Benutzungspflichtige:

Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind alle Anschlusspflichtigen und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Verpflichtete (insbesondere auch auf der Grundlage von Pacht- und Mietverträgen).

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

### § 4 *Anschluss- und Benutzungszwang*

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen ist (Anschlusszwang). Als erschlossen in diesem Sinne gelten Grundstücke, die an eine öffentliche oder private Straße angrenzen oder einen öffentlichen oder privaten Zugang zu einem Grundstück oder zu einer Straße haben, in denen öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig und aufnahmefähig hergestellt sind.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der Benutzungszwang entfällt, insbesondere für Niederschlagswasser, soweit das Hessische Wassergesetz dies vorsieht. Der Benutzungszwang gilt auch für diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück berechtigterweise nutzen (z. B. auf der Grundlage von Pacht- und Mietverträgen) sowie für die tatsächlichen Nutzer.
- (3) In den im Trennsystem oder modifiziertem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke, z. B. zur besseren Spülung des Kanals, an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.
- (4) Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist auf Verlangen der Stadt und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung in den öffentlichen Abwasserkanal einzuleiten, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder des Gewässerschutzes erforderlich ist.
- (5) Wird durch eine Änderung der öffentlichen Abwasseranlage eine bisher betriebene Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, sodass Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die dafür erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen durchzuführen sind.

### § 5 *Ausschluss und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang*

- (1) Grundstücke sind vom Anschluss ausgeschlossen, wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, die das übliche Maß erheblich überschreiten.
- (2) Der Anschluss von Grundstücken nach Abs. 1 ist zuzulassen, wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, die durch einen Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen, auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür zu zahlen und angemessene Sicherheit zu leisten.

- (3) Die Stadt kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn im Einzelfall ein besonders begründetes Interesse der Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies rechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden. Die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## § 6 *Benutzungsbeschränkungen*

- (1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwasser dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.  
Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund von Störfällen Abwasser, das den Anforderungen der nachfolgenden Absätze nicht entspricht, eingeleitet werden könnte.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet,
  2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
  3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert oder mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar ist,
  4. die Abwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
  5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
    - Asche, Abfall, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,

- Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
  3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
  4. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
  5. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  6. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
  7. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- und ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, z. B.
    - Säuren und Laugen,
    - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
    - Blut, Molke,
    - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
    - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
    - Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
    - Carbide, die Acetylen bilden und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid, Eisen – II – Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
  8. Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
  9. Abwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
  10. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, außer bei gasbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 200 KW und ölbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 KW,



11. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünnern, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmitteln),
12. Abwasser, bei dem die Grenzwerte oder Anforderungen nach Abs. 7 überschritten oder nicht eingehalten werden.
- (4) Das Einleiten von Grund- und Drainwasser, Quell-, Bach- und Teichwasser ist unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Beseitigung der vorgenannten Abwasserarten zumutbar verlangt werden kann.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe des Abwassers sind nachfolgende Grenzwerte am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- oder Abscheideranlagen sowie an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage oder – falls diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle in der nicht abgesetzten homogenisierten Abwasserprobe einzuhalten.

Temperatur	≤ 35°C
ph-Wert	6,0 – 10,0

## Stickstoff aus

- Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N)	180 mg/l
- Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l

## Cyanid

- leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid (S), leicht freisetzbar	2 mg/l
Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 mg/l
Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l

Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l

Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	5 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe je Einzelstoffe	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan	0,5 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und dem Merkblattsystem der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie „Verzeichnis vorgeschriebener Analyseverfahren nach geltenden Umweltrechtsvorschriften“ in der jeweils gültigen Fassung von einem staatlich anerkannten Labor auszuführen.

- (8) Eine Verdünnung oder Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
- (9) Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken oder ganz oder teilweise versagen.
- (10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 7 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (11) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 7 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (12) Die Stadt kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den Abs. 1 - 7 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist, die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleitenden auf seine Kosten nachgewiesen wird und eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (13) Die Stadt kann das Einleiten von Abwasser, das den Anforderungen der Absätze 3 und 7 nicht entspricht, untersagen.
- (14) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gelände der Klärwerke sind nur zulässig für:
  - a) Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,

- b) Abwässer aus Rohrverstopfungen und Kanalreinigungen,
- c) Abwässer aus Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit schriftlichen Anmeldungen zu erbringen.

Die Stadt kann im Einzelfall Abweichungen für Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gelände der Klärwerke zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist, die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleitenden auf seine Kosten nachgewiesen wird und eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 7 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück ist, soweit Anschlusszwang besteht, mit einem eigenen Anschlusskanal unmittelbar an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, bei Trennsystem je durch einen separaten Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss an einen Schacht zulassen bzw. einen Anschluss mit Schacht fordern.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Anschlusskanäle durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gelten alle Anschlusspflichtigen als Einleitende. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt abweichend von Abs.1 auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Anzahl der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt.
- (5) Die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen stellt die Anschlusskanäle her, unterhält, verändert, (teil-)erneuert, saniert, verschließt oder beseitigt sie auf Kosten der Anschlusspflichtigen. Die Stadt erhebt hierfür Grundstücksanschlusskosten nach Maßgabe der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung. Die Kostenpflicht besteht auch, wenn Maßnahmen nach Satz 1 durch Änderungen oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage veranlasst werden. Zeitpunkt und Umfang bestimmt in jedem Fall die Stadt. Eine Kostenpflicht für Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht, soweit diese dem Anschlusspflichtigen nicht zuzurechnen oder von diesem nicht zu vertreten sind.

- (6) Werden im Rahmen der Überwachung der Zuleitungskanäle gemäß § 8a Sanierungsnotwendigkeiten festgestellt, bei denen aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht eine gleichzeitige Sanierung der Anschlusskanäle und der Grundleitungen angemessen ist, können die Anschlusskanäle abweichend von Abs. 5 im Zuge der Gesamtsanierungsmaßnahme von den Anschlusspflichtigen nach Zustimmung durch die Stadt saniert werden.
- (7) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen oder beseitigt werden muss.

#### § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand nachweislich zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten.
- (2) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Anschlusspflichtigen verlangen, wenn Änderungen und Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (3) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke haben sich die Anschlusspflichtigen bis zur Straßenoberkante vor dem Grundstück am Anschlusspunkt des Anschlusskanals selbst zu schützen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen müssen eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes natürliches Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.
- (5) Niederschlagswasser darf in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zur Abwasserersammlung nicht eingeleitet werden. Dies gilt auch für die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Inhaltsstoffe. Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Gruben nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, leeren zu lassen. Die Grundstückseigentümer haben die Entleerung so rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, dass ein Überlaufen ausgeschlossen ist. Satz 1 und 2 gelten auch für die Benutzungspflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Leerung und Beseitigung des Inhalts haben die Grundstückseigentümer Grubenentleerungsgebühren nach Maßgabe der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zu entrichten.
- (7) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage der Grundstückskläreinrichtung oder abflusslosen Gruben oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so haben die Überlassungspflichtigen die anfallenden Mehrkosten in tatsächlich entstandener Höhe zu übernehmen.

### § 8 a) Zuleitungskanäle

- (1) Den ordnungsgemäßen Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal überwacht die Stadt im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überwachung erfolgt durch eine Kamerabefahrung vom öffentlichen Kanal aus. Die Stadt führt die Überwachung selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte durch. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überwachung.
- (2) Stellt die Stadt bei der Überwachung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, dass der Zuleitungskanal schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt von den Anschlusspflichtigen verlangen, den restlichen nicht befahrenen Zuleitungskanal in eigener Verantwortung zu untersuchen bzw. den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und –leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (4) Die Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb nach § 8 Abs. 1 durch die Anschlusspflichtigen wird durch die Überwachung der Zuleitungskanäle nicht berührt.
- (5) Die Aufwendungen, die der Stadt im Zusammenhang mit der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal entstehen, sind Bestandteil der deckungsfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Sie werden gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren umgelegt.

### § 9 *Abscheideanlagen*

- (1) Auf Grundstücken, deren Abwässer nach dieser Satzung unzulässige Bestandteile wie Benzin, Öle, Fette, Stärke usw. enthalten, sind vor dem Einleiten in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und den Abwassereinleitenden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und / oder Spaltanlagen) einzubauen, unter Einhaltung der für die jeweiligen Abscheideranlagen gültigen technischen Vorschriften zu betreiben, zu kontrollieren und im Bedarfsfalle zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen kann die Stadt

bestimmen.

- (2) Die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen obliegen den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und den Abwassereinleitenden. Das Abscheidegut ist nach Abfallrecht zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage wieder zugeführt werden.
- 3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abwassereinleitende haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

#### **IV. Einleitungsgenehmigung und Einleitungsüberwachung**

##### *§ 10 Einleitungsgenehmigung*

- (1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Dies gilt auch für zeitlich befristete provisorische Einleitungen, die nicht über einen Anschlusskanal erfolgen (z. B. Sanitärcontainer auf Baustellen). Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des bei der Stadt und im Internet unter [www.darmstadt.de](http://www.darmstadt.de) erhältlichen Einleitungsantrages in zweifacher Ausfertigung von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zweifach beizufügen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Soll Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so ist dem Antrag auf Einleitungsgenehmigung eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt sowie eine Beschreibung des einzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und –menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.  
  
Enthält das Abwasser Stoffe gemäß § 6 Abs. 7 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben. Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalles weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.
- (3) Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser wird schriftlich erteilt. Für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung erhebt die Stadt Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung. Vor Erteilung dieser Einleitungsgenehmigung darf Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (4) Ändern sich Art oder Menge des Abwassers, haben die Einleitenden eine neue Einleitungsgenehmigung zu beantragen.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer Bekanntgabe mit der Einleitung nicht begonnen worden ist oder die genehmigte Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht durchgeführt wurde. Die vorbezeichnete Frist kann vor ihrem Ablauf auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (6) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 kann nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Hessischen Wassergesetz eine Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich sein für
- das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (z.G. Versickerung ins Grundwasser) oder in die öffentliche Abwasseranlage,
  - den Bau und die wesentliche Änderung von genehmigungspflichtigen Abwasseranlagen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben Baubeginn und Fertigstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

#### § 11 *Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers*

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Berechnung der Abwassergebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- Sie sind insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden, eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Dies gilt auch für die Überwachung der Zuleitungskanäle gemäß § 8 a) Abs. 1, z.B. mittels TV-Befahrung. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Auf Verlangen der Stadt haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Stellvertretung schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nicht häusliches Abwasser kann jederzeit von der Stadt auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art, Umfang und Durchführung der Untersuchungen werden durch die Stadt festgesetzt. Die Stadt erhebt für diese Untersuchungen Untersuchungsgebühren nach Maßgabe der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Bei gegebener Veranlassung ist die Stadt berechtigt, auch häusliches Abwasser auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe zu untersuchen. Die Stadt kann für diese Untersuchung die Kosten in tat-

sächlicher Höhe ersetzt verlangen.

- (5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei der Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser im Wege einer Auflage verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Insbesondere haben sie die erforderlichen Abwasserkontrollschächte, Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einzubauen, zu betreiben und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Eigenkontrollen können sich sowohl auf die Beschaffenheit, auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen. Die Eigenkontrolle ist in Wartungs- und Betriebstagebüchern zu dokumentieren. Diese sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen.

## § 12 *Anzeigepflicht*

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
1. dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
  2. dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
  3. dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
  4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
  5. dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
  6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
  7. dass bei Eigenkontrollen höhere als die bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegten Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
  8. dass andere wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegen oder beantragt sind.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 sind in schriftlicher Form vorzunehmen. In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise bei der Stadt oder der Feuerwehr und den Klärwerken vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

## V. **Schlussbestimmungen**

### § 13 *Personenmehrheiten*



Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussverpflichtete oder Benutzungsverpflichtete hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

#### § 14 *Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen*

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, falls dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.

#### § 15 *Haftung*

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben weder Anschlussverpflichtete noch Benutzungsverpflichtete gegen die Stadt einen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das Gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Hierzu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

Die Benutzungspflichtigen haben die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner.

- (4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, das nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, Hessischen Wassergesetzes und dieser Satzung der Stadt nicht überlassen werden muss, ist von demjenigen, bei dem es anfällt, vorschriftgemäß zu verwenden, behandeln oder zu entsorgen. Für Schäden, die durch nicht der Stadt überlassenes Abwasser entstehen, haften die Anschlusspflichtigen, bei denen das jeweilige Abwasser angefallen ist.

#### § 16 *Übergangsvorschriften*

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit Einleitende oder Anschluss- und Benutzungspflichtige bisher betriebene Einleitungen bei Inkrafttreten dieser Satzung unverändert fortsetzen, gelten die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gemäß dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwangs dieser Satzung entsprechen, haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen.

Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind, kann die Stadt diese Frist auf Antrag verlängern.

Die Antragstellenden haben dabei verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

- (4) Die Stadt legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Abs. 3 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

#### § 17 *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs.1 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 in nach dem Trennsystem oder modifiziertem Trennsystem entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,

3. entgegen § 4 Abs. 4 das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 5 Abs. 4 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
5. entgegen § 6 Abs. 2 - 7 sowie 11 - 13 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung danach unzulässig ist,
6. entgegen § 6 Abs. 8 eine Verdünnung oder Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, vornimmt,
7. entgegen § 6 Abs. 9 Abwasser über die danach erteilte Befristung oder Beschränkung hinaus oder entgegen der Versagung oder Teilversagung einleitet,
8. entgegen § 6 Abs. 14 Satz 1 andere als dort genannte Abwässer auf dem Gelände der Klärwerke einleitet,
9. entgegen § 7 Abs. 5 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen ausführen lässt,
10. entgegen § 7 Abs. 6 die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand nachweislich unterhält,
12. entgegen § 8 Abs. 4 eine Abwasserhebeanlage nicht einbaut und betreibt,
- 12 a). entgegen § 8 a) Abs. 2 keine Nachweise zur Überwachung der Zuleitungskanäle vorlegt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Abscheideanlagen nicht gemäß den gültigen technischen Vorschriften einbaut und betreibt, nicht kontrolliert und im Bedarfsfall erneuert,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Abscheidegut an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung der Stadt einleitet,
16. entgegen § 10 Abs. 3 ohne Einleitungsgenehmigung Abwasser einleitet,
17. entgegen § 10 Abs. 7 Baubeginn und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht schriftlich anzeigt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung be-

folgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,

20. entgegen § 11 Abs. 5 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
  21. entgegen § 12 Abs. 1 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
  22. entgegen § 16 Abs. 3 und 4 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen von 5,- bis 50.000,- € geahndet werden.

#### § 18 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Wirkung ab 1. September 2002 die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Darmstadt vom 18. Juli 1972 in der bis dahin gültigen Fassung außer Kraft.

Darmstadt, den 27.8.2002

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Dr.-Ing. Hans-Jürgen Braun  
Stadtrat